

Wochenzeitung

mit täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung
und illustriertem Witzblatt WK

Erachtet täglich zweimal, Sonntag, Freitag und Montag...
Abendpreis 10 Gros - Berlin und vielen Orten der Provinz...

Abendpreis 10 Gros - Berlin und vielen Orten der Provinz...
Abendpreis 10 Gros - Berlin und vielen Orten der Provinz...

Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen.

Der Beschluß des Obersten Rates. - Bedingung: Erfüllung der Verpflichtungen
aus dem Ultimatum. - „Augenblickliche“ Beibehaltung der militärischen Sanktionen.

Oberschlesien
und der Völkerbund.

Dr. Hans Wehberg.

Beitrag der Völkerverständlichen Abteilung der
Deutschen Liga für Völkerverbund.

Die Anrufung des Völkerverbundes durch den Obersten Rat
in der oberirdischen Frage hat eine Lage geschaffen, die so-
wohl rechtlich wie politisch höchst bemerkenswert ist.

Der Oberste Rat hat in seiner heutigen Nachmittags-
sitzung beschlossen, die wirtschaftlichen Sanktionen unter
dem Vorbehalt aufzuheben, daß Deutschland am 31.
August seine Verpflichtungen erfüllt, d. h. eine Milliarde
Goldmark bezahle gemäß dem Ultimatum von London.

Was nun das Verlangen betrifft, so erscheint bedeutsam,
daß der Rat lediglich um seine Meinung gebeten worden ist,
so daß sich die Verhandlungen nicht in Form eines
Streites zwischen den Beteiligten abzuwickeln brauchen.

Paris, 13. August. (M. T. B.)
Der Oberste Rat hat in seiner heutigen Nachmittags-
sitzung beschlossen, die wirtschaftlichen Sanktionen unter
dem Vorbehalt aufzuheben, daß Deutschland am 31.
August seine Verpflichtungen erfüllt, d. h. eine Milliarde
Goldmark bezahle gemäß dem Ultimatum von London.

Mit dem vorstehend gemeldeten Beschluß des Obersten Rates
ist wenigstens zum wesentlichen Teil dem deutschen Volk nach
Gerechtigkeit Genüge geschehen. Die Befreiung der „Straf-
maßnahmen“ war - soweit diese überhaupt zu rechtfertigen
und zu begründen waren - seit der Annahme des Ultimatum
eine Forderung, hinter der alle Kreise des deutschen Volkes,
insbesondere jene Parteien standen, die in der Stunde neuer
drohender Gefahren das Vaterland nicht abermals den Zu-
griffen der Foch, Pétain und Wilson ausgesetzt und das
Vaterland nicht einer schweren Beschuldigung überantwortet
sehen wollten, und darum sich zur Übernahme der schweren
Pflicht der Ultimatumserfüllung bereit erklärten. Wir empfin-
den Genehmigung über die wachsende Einsicht bei der Mehr-
heit unserer Vertragspartner, die nun zu der Befreiung
meistens der wirtschaftlichen Sanktionen geführt hat.

Die Verpflichtung, die dem Völkerverbunde irgendwelche
Fragen zweifelsfrei ergeben. Dann wurde es also vor dem
Rat zu demselben Verfahren kommen, wie 3. B. kürzlich in der
Mandfrage. Das würde aber zunächst voraussetzen, daß
jenseitig Polen wie das Deutsche Reich ihre Bereitwilligkeit er-
klären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen. Gelingt dies,
dann muß Polen gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Völkerver-
bundscharte zu dem Verfahren hinzugezogen werden,
weil eine seine Interessen besonders berührende
Frage auf der Tagesordnung des Völkerverbundes steht.
Die Zustellung eines Ultimatum an die
Staates zu den Sitzungen des Völkerverbundes ist dagegen
in der Satzung selbst für solche Fragen, die dieses Mitglied-
schaft direkt betreffen, nicht zur Pflicht gemacht. Vielmehr
hat darüber der Rat gemäß Artikel 17 beschließen. Nach
der richtigen Auslegung der Satzung muß aber, falls Polen
an den Sitzungen des Rates (selbstverständlich ohne Stim-
recht) teilnimmt, auch Deutschland zugezogen werden. Denn
es würde den prozeduralen Grundregeln widersprechen,
wenn die eine Partei an allen Beratungen innerhalb
des Völkerverbundes teilnehmen dürfte, dagegen die andere
Partei, in diesem Falle Deutschland, lediglich durch einen An-
walt ihre Rechte vor dem Völkerverbunde vertreten dürfte.
Erfahrungsgemäß hat man bei der Regelung der Mandfrage
durch den Völkerverbund Schweden darüber mit abstimmen
lassen, ob Simultan zu den Sitzungen des Rates zugezogen
werden sollte, was meines Erachtens einen sehr schweren
Verstoß gegen den Geist der Satzung bedeutete. Die moralische
Autorität des Völkerverbundes würde vollkommen erschüttert,
wenn etwa infolge des Widerspruchs Polens die
prozeduralen Regeln der Satzung in diesem Verfahren, obwohl die
Grundentscheidung des Rates nur einen gutachtlichen Cha-
rakter tragen soll, schlechter wäre als die
einseitige Polen.

Der Völkerverbund soll grundsätzlich seinen Bericht
innerhalb sechs Monaten erstatten. Aber bereits bei der
Mandfrage ist dieser Zeitraum erheblich überschritten worden.
Bei der oberirdischen Frage ist das Material allerdings so
weit zusammengefaßt, daß mit einer bedeutend früheren
Entscheidung gerechnet werden kann. Der Völkerverbund hat
auf jeden Fall die Möglichkeit vor, der Erstellung des Gut-
achtens eine Zwischenkommission oder eine sonstige Instanz
um ihre Meinung zu betragen.

hat, wird es auch möglich zu machen wissen, daß die zum
Ultimo dieses Monats fällige Goldmilitäre zur Zahlung
kommt. Ob die Aufhebung der wirtschaftlichen Maßnahmen
mit oder gegen Frankreichs Wunsch beschlossen werden
ist, läßt sich in dieser Stunde noch nicht sagen. Sicher ist nur,
daß die „augenblickliche“ Aufrechterhaltung der Befreiung
von Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort und Mülheim auf Be-
treiben Briands zurückzuführen ist, der es
offenbar noch immer nicht wegen kann, dem
französischen Volke zu sagen, daß die „Sicherheit“
Frankreichs nicht durch Kanonen und die Beibehaltung
von Strafkolonien mit in Kanonen erstickenden Truppen,
sondern lediglich durch eine Politik aufrichtiger Verhandlung,
wie sie das neue Deutschland wünscht und treibt, hergestellt
werden kann. An dem Kabinett Briand liegt es, gerade im
Sinne auf die zweifelslos seiner aufrichtigen Arbeit auszu-
richtende Befreiung der wirtschaftlichen Sanktionen, entschie-
den auf dem letzten Wege weiterzugehen, um so auch die Befreiung
der westdeutschen Städte von der Herrschaft der Stappen-
generale durchzuführen. Ueber die Wirkung des gezeigten
Beschlusses des Obersten Rates auf die französischen Hausan-
gelegenheiten lehnen wir Prophezeiungen ab.

Da nach den Berichten nicht der Völkerverbund, sondern
speziell der Völkerverbundrat um seine Meinungsäußerung
gebeten worden ist, so ist nicht die Möglichkeit, daß die
Vollverammlung des Völkerverbundes, die ja im September
zusammentritt, das geforderte Gutachten an Stelle des Rates
abgibt. Wohl aber hätte die Vollversammlung in
dem Bericht des Rates die gesamte Streitfrage
aufzurollen. Das würde allerdings, falls der Oberste
Rat dann seine Entscheidung auf Grund des Gutachtens des
Völkerverbundes noch nicht gefällt hat, mittelbar einen
moralischen Einfluß auf die endgültige Entscheidung des Rates
ausüben können.

Der Völkerverbundrat hat sich kürzlich aus folgenden Mitgliedern
zusammen: Symons für Belgien, Da Cunha für Brasilien,
Wellington Roo für China, Quinones de Leon für
Spanien, Panotax für die Schweiz, Admiral Fisher für England, Dr. J. V. Peron für Italien und
Graf Sibi für Japan.

Die Vormittags-
sitzung des Obersten Rates.
Vorbereitungen.

Paris, 13. August. (M. T. B.)
Zu der heute vormittag abgehaltenen Sitzung des Obersten Rates
wurde in erster Linie der Zeit des Schreibens festgelegt, das
von dem Obersten Rates an den deutschen Bot-
schafter in Paris und an den polnischen Gesandten über-
mittelt werden soll, um die von der Entscheidung des Obersten Rates
in Kenntnis zu setzen. Zu dem Schreiben werden beide Regierungen
aufgefordert, die notwendigen Verfügungen zu treffen, um die
Ruhe in Oberschlesien aufrecht zu erhalten. Die Mitteilung
soll auch die Aufmerksamkeit auf die Verantwortung lenken, die den
beiden Regierungen zufällt, falls Truppen die Grenze überschreiten
und Waffen nach Oberschlesien gebracht werden.





